

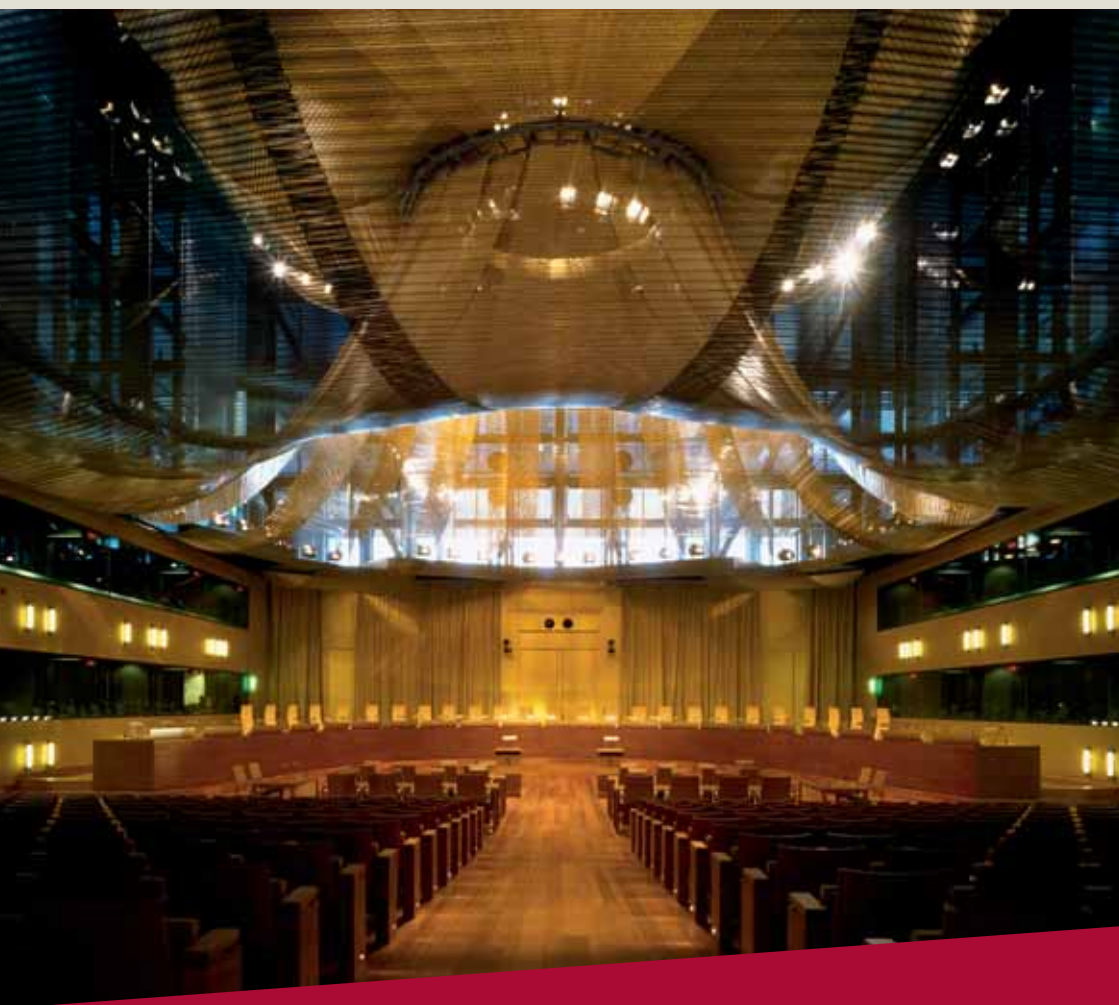


CVRIA 



Ihre Fragen

zum Gerichtshof
der Europäischen Union





➔ WARUM GIBT ES EINEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION (EUGH)?

Für den Aufbau Europas haben die (gegenwärtig 27) Staaten Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und sodann über eine Europäische Union geschlossen, deren Organe auf bestimmten Sachgebieten Rechtsvorschriften erlassen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 hat die Europäische Union Rechtspersönlichkeit erlangt und die zuvor der Europäischen Gemeinschaft eingeräumten Zuständigkeiten übernommen.

So schafft sich die Europäische Union ihre eigenen Rechtsnormen, ihre eigenen Gesetze (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen).

Damit das Recht beachtet, verstanden und in allen Mitgliedstaaten in der gleichen Weise angewandt wird, ist ein rechtsprechendes Organ unerlässlich.

Dieses Organ ist der Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH). Er besteht aus drei Gerichten: dem **Gerichtshof** (errichtet 1952), dem **Gericht** (errichtet 1988) und dem **Gericht für den öffentlichen Dienst** (errichtet 2004).

Der Gerichtshof der Europäischen Union nimmt also zusammen mit den nationalen Gerichten die Funktion der Rechtsprechung in der Union wahr. Die wesentliche Aufgabe des Gerichtshofs besteht darin, das Unionsrecht einheitlich auszulegen und über seine Gültigkeit zu entscheiden. Er beantwortet insbesondere entsprechende Fragen der nationalen Gerichte, denen die Schlüsselfunktion zukommt, als Erste das Unionsrecht anzuwenden.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bildet – zusammen mit den Verträgen, Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen – das Unionsrecht.

➔ BETRIFFT DIE RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION DIE EUROPÄISCHEN BÜRGER?

Ja, das Unionsrecht betrifft die Bürger ganz unmittelbar bei ihren verschiedenen Tätigkeiten. Zahlreiche nationale Rechtsvorschriften gehen auf das Unionsrecht zurück, ob es sich nun um das Gebiet des Arbeitsrechts, des Umweltrechts, des Verbraucherschutzes, des freien Waren- oder Dienstleistungsverkehrs handelt.

Das Unionsrecht geht dem nationalen Recht vor und gilt in allen Mitgliedstaaten.

Bei der Auslegung dieses Rechts und der Durchsetzung seiner Beachtung muss der Gerichtshof daher die Belange der Bürger unter den verschiedenen Aspekten ihres täglichen Lebens berücksichtigen.



→ **WIE KANN ICH WISSEN, OB MEIN RECHTSPROBLEM UNTER DAS UNIONSRECHT FÄLLT UND OB DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION DAFÜR ZUSTÄNDIG IST?**

Im Allgemeinen ist es erforderlich, den Rat eines Fachmanns (z. B. eines Rechtsanwalts) einzuholen, der prüfen wird, ob es sich um ein Problem im Zusammenhang mit dem Unionsrecht handelt. Er wird Sie auch über das Verfahren informieren, in dem Sie Ihre Rechte geltend machen können.

→ **MIT MEINER RECHTSSACHE BIN ICH VOR DEM NATIONALEN GERICHT IN LETZTER INSTANZ GESCHEITERT. KANN ICH EIN RECHTSMITTEL BEIM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION EINLEGEN?**

Nein, man kann in dieser Situation kein Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Union einlegen. **Der Gerichtshof ist keine Rechtsmittelinstanz für die Entscheidungen der nationalen Gerichte.** Er kann niemals deren Entscheidungen aufheben oder abändern.

→ **HAT JEDER BÜRGER ZUGANG ZUM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION?**

Ja, jeder Bürger hat die Möglichkeit des Zugangs zum Gerichtshof oder zum Gericht, wobei ihm zwei Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen: ein mittelbarer und ein unmittelbarer.

Diese Möglichkeit des Zugangs besteht zunächst dann, wenn ein Rechtsstreit bei einem nationalen Gericht anhängig ist. Stellt sich dem befassten nationalen Gericht ein Problem des Unionsrechts, so kann es – und muss es manchmal auch – das Verfahren aussetzen und ein Vorabentscheidungsersuchen formulieren, um den Gerichtshof um eine Auslegung oder eine Überprüfung der Gültigkeit einer Unionsvorschrift zu bitten. Der Bürger hat dann über dieses Verfahren Zugang zum Gerichtshof.

Der Bürger kann aber auch unmittelbar beim Gericht eine Entscheidung eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union anfechten. Dazu muss er entweder der Adressat der Entscheidung sein (d. h., sie muss an ihn gerichtet sein), oder er muss unmittelbar und individuell von dem fraglichen Rechtsakt betroffen sein.

Dagegen kann der Bürger beim Gerichtshof oder beim Gericht keine Klage gegen eine andere (natürliche oder juristische) Person oder gegen einen Mitgliedstaat erheben.



WELCHE ALLGEMEINEN ZUSTÄNDIGKEITEN HABEN DER GERICHTSHOF, DAS GERICHT UND DAS GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST?

Die wesentliche Aufgabe des **Gerichtshofs** besteht wie bei einem obersten Gericht oder einem Verfassungsgerichtshof darin, die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der Union zu prüfen und – insbesondere durch Prüfung der Vorabentscheidungsersuchen – eine **einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts** zu sichern. Er wird auch tätig, um das Unionsrecht anzuwenden und um Konflikte zwischen den Unionsorganen oder zwischen diesen und den Mitgliedstaaten oder auch zwischen den Mitgliedstaaten zu lösen.

Das **Gericht** befasst sich mit **Klagen der Mitgliedstaaten gegen die Kommission und gegen bestimmte Rechtsakte des Rates** sowie mit **Klagen natürlicher oder juristischer Personen** gegen Entscheidungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union (z. B. mit der Klage eines Unternehmens gegen eine Entscheidung der Europäischen Kommission, die ihm eine Geldbuße auferlegt), deren Adressaten sie sind oder die sie unmittelbar und individuell betreffen, oder gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter (die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen).

Das **Gericht für den öffentlichen Dienst** ist für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Unionsorganen und ihren Bediensteten zuständig.





WAS IST EIN VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHEN?

Das Unionsrecht ist in die nationalen Rechtssysteme integriert.

Daher ist es möglich, dass ein Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht Vorschriften des Unionsrechts betrifft.

Zum einen kann das nationale Gericht veranlasst sein, Vorschriften des Unionsrechts anzuwenden und auszulegen; es muss insbesondere, wenn dies erforderlich ist, von der Anwendung einer nationalen Bestimmung absehen, die mit dem Unionsrecht unvereinbar ist.

Zum anderen kann es vorkommen, dass die Auslegung des Unionsrechts schwierig ist oder dass das nationale Gericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte hat, die von Unionsorganen erlassen worden sind.

In diesen Fällen kann das Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen formulieren und den Gerichtshof ersuchen, das Unionsrecht auszulegen oder über die Gültigkeit eines Unionsrechtsakts zu entscheiden.



Das bedeutet, dass das nationale Gericht den ihm vorgelegten Rechtsstreit aussetzt, um die Auslegung des Gerichtshofs oder seine Entscheidung über die Gültigkeit abzuwarten. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Bürger die Gelegenheit, über ihre Anwälte oder Beistände ihren Standpunkt vor dem Gerichtshof zu Gehör zu bringen.

Der Gerichtshof entscheidet aber nicht den nationalen Rechtsstreit. Er gibt nur eine **Auslegung** oder entscheidet über die **Gültigkeit** eines Rechtsakts.

Wenn der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage beantwortet hat, ist es Sache des nationalen Gerichts, über den bei ihm anhängigen Rechtsstreit zu entscheiden.



MÜSSEN DIE NATIONALEN GERICHTE DER AUSLEGUNG DES GERICHTSHOFS FOLGEN?

Ja. Gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass der Rechtsakt eines Unionsorgans nicht den Verträgen entspricht, oder legt er das Unionsrecht aus, so ist diese Entscheidung für das Gericht, das die Frage vorgelegt hat, und für alle Gerichte der Mitgliedstaaten **verbindlich**. Die nationalen Gerichte sind also an die Auslegung des Gerichtshofs gebunden. Das Gleiche gilt für andere öffentliche Stellen.



MÜSSEN SICH DIE PARTEIEN AN EINEN RECHTSANWALT WENDEN, UM VOR DEM GERICHTSHOF, DEM RICHTUNG ODER DEM RICHTUNG FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST VERTRETEN ZU SEIN?

In einem Vorabentscheidungsverfahren können sich die Parteien von Personen vertreten lassen, die nach den Vorschriften ihres Mitgliedstaats berechtigt sind, vor dem mit dem Rechtsstreit befassten nationalen Gericht aufzutreten.

In den übrigen Verfahren müssen sich die Parteien von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten.



WELCHE KOSTEN VERURSACHT DAS VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF, DEM GERICHT ODER DEM GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST?

Bei einem Vorabentscheidungsverfahren hat das nationale Gericht nach den geltenden nationalen Vorschriften über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Das Verfahren vor dem Gerichtshof, dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst ist kostenfrei. Es werden keine Gebühren oder sonstigen Abgaben fällig. Die Anwaltskosten werden von diesen Gerichten jedoch nicht übernommen. Eine Partei, die außerstande ist, die Kosten zu bestreiten, kann aber einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen.



WIE SIND DER GERICHTSHOF, DAS GERICHT UND DAS GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST ZUSAMMENGESETZT?



Der **Gerichtshof** besteht aus **27 Richtern**, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des fraglichen Amtes abzugeben, für eine sechsjährige Amtszeit ernannt werden; Wiederernennung ist zulässig. Die Richter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren ihren Präsidenten.

Dem Gerichtshof gehören auch **8 Generalanwälte** an. Ihre Aufgabe besteht darin, den Gerichtshof in den Rechtssachen durch „Schlussanträge“, d. h. durch begründete Entscheidungsvorschläge, zu unterstützen. Der Gerichtshof ist allerdings nicht verpflichtet, den Schlussanträgen zu folgen.

Das **Gericht** besteht aus mindestens einem Richter pro Mitgliedstaat. Die Richter werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des fraglichen Amtes abzugeben, für eine sechsjährige Amtszeit ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Die Richter wählen aus ihrer Mitte ebenfalls für die Dauer von drei Jahren ihren Präsidenten.

Das **Gericht für den öffentlichen Dienst** besteht aus sieben Richtern, die für eine sechsjährige Amtszeit, die verlängert werden kann, vom Rat nach einem Aufruf zu Bewerbungen und nach Stellungnahme eines Ausschusses ernannt werden; dieser Ausschuss besteht aus sieben Persönlichkeiten, die unter ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts sowie unter Juristen von anerkannter Befähigung ausgewählt werden. Richter und Generalanwälte handeln in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

Die Verwaltung des Organs (ungefähr 2 000 Personen) wird von einem Kanzler geleitet, der unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs die Aufgabe eines Generalsekretärs wahrnimmt. Die Verwaltung umfasst verschiedene Dienststellen, u. a. den Übersetzungsdienst, den Dolmetscherdienst, den Wissenschaftlichen Dienst und die Dokumentationsdienst, den Informatikdienst, die Bibliothek sowie den Presse- und Informationsdienst.

Richter und Generalanwälte handeln in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

Die Verwaltung des Organs (ungefähr 2 000 Personen) wird von einem Kanzler geleitet, der unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs die Aufgabe eines Generalsekretärs wahrnimmt. Die Verwaltung umfasst verschiedene Dienststellen, u. a. den Übersetzungsdienst, den Dolmetscherdienst, den Wissenschaftlichen Dienst und die Dokumentationsdienst, den Informatikdienst, die Bibliothek sowie den Presse- und Informationsdienst.

Jedes Gericht hat seinen eigenen Kanzler.







→ WELCHE SPRACHENREGELUNG GILT BEIM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION?

Jede der **23** Amtssprachen der Europäischen Union kann **Verfahrenssprache** sein. In einem Vorabentscheidungsverfahren ist Verfahrenssprache die Sprache des Gerichts, das sich an den Gerichtshof wendet. Das Organ muss also auf zahlreiche Dolmetscher und einen Sprachendienst zurückgreifen, der fast die Hälfte seiner Mitarbeiter ausmacht. Diese Situation spiegelt den Grundsatz der Gleichheit des Zugangs aller Unionsbürger zur Justiz wider. Die Richter beraten ohne Dolmetscher in einer gemeinsamen Sprache, die traditionell das Französische ist.

→ WELCHE DOKUMENTE SIND DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH, UND WO SIND SIE ZU FINDEN?

Die meisten Urteile, Beschlüsse und Schlussanträge werden in allen Amtssprachen der Europäischen Union in der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts* sowie in der *Sammlung der Rechtsprechung – Öffentlicher Dienst* veröffentlicht. Diese Texte sind über die Website des Gerichtshofs www.curia.europa.eu zugänglich. Der für Medien- und Bürgerkontakte zuständige Presse- und Informationsdienst des Gerichtshofs stellt auf der Website des Gerichtshofs auch Pressemitteilungen zu den wichtigsten Rechtssachen, die sich unmittelbar auf das Leben der Bürger auswirken, zur Verfügung.

→ WIE VIELE RECHTSSACHEN WERDEN VOM GERICHTSHOF, VOM GERICHT UND VOM GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST ENTSCHEIDEN, UND WELCHE GEBIETE DES UNIONSRECHTS WERDEN AM HÄUFIGSTEN BEHANDELT?

Von seiner Errichtung bis Ende 2009 hat der Gerichtshof etwa 14 904 Rechtssachen abgeschlossen. Das Gericht hat von 1989 bis Ende 2009 etwa 6 229 Rechtssachen abgeschlossen. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat seit seiner Errichtung 155 Rechtssachen abgeschlossen.

In den vom Gerichtshof entschiedenen Rechtssachen geht es am häufigsten um den Umweltschutz, die Rechte der Verbraucher, die Landwirtschaft, das Steuerrecht, die Sozialpolitik und das institutionelle Recht. Das Gericht ist insbesondere mit Rechtssachen befasst, die die Gebiete des Wettbewerbsrechts, der staatlichen Beihilfen, der Marken und der Landwirtschaft betreffen.

Gerichtshof der Europäischen Union: www.curia.europa.eu

Rechtsprechung: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/
Pressemitteilungen: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_16799

Portal der Organe der Europäischen Union: www.europa.eu
Zugang zum Recht der Europäischen Union: www.eur-lex.europa.eu

Fotos: Georges Fessy

Ausgabe September 2010

doi:10.2862/30211



Gerichtshof der Europäischen Union
Presse und Information
L-2925 Luxemburg

www.curia.europa.eu



■ Amt für Veröffentlichungen

